

VEREINBARUNG

zwischen der kooperierenden Einrichtung und dem / der Studierenden eines **MASTERSTUDIENGANGS** zum Master of Arts, Master of Science oder Master of Engineering¹

Der besondere berufsintegrierende Charakter des nachfolgend genannten Masterstudienprogramms der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wird in folgender Vereinbarung abgebildet.

Zwischen

der von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
zugelassenen kooperierenden Einrichtung

und dem / der Studierenden

Fr. / Hr. Name:

Vorname(n):

Nationalität:

Geboren am: in:

Anschrift:

E-Mail:

Tel.Nr.:

wird Folgendes vereinbart:

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand der Vereinbarung ist das

Masterstudienprogramm:

- an der DHBW:
(Bitte Studienakademie angeben)
- an der Bildungseinrichtung:
(Bitte die Bezeichnung der Bildungseinrichtung angeben, sofern die Durchführung der Lehre an einer mit der DHBW kooperierenden privaten Bildungseinrichtung erfolgt.)

mit dem Abschluss Master of Arts, Master of Science oder Master of Engineering.

Die theoretischen Grundlagen und die fachwissenschaftlichen Studieninhalte werden durch die oben genannte Studienakademie oder beauftragte Bildungseinrichtung vermittelt. Mit dieser Vereinbarung wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG begründet.

Das Studium beginnt am und dauert in der Regel vier Semester.

2. PFLICHTEN DES / DER STUDIERENDEN

Der / die Studierende bemüht sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er / sie nimmt insbesondere an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen Studienmaßnahmen teil.

3. PFLICHTEN DER KOOPERIERENDEN EINRICHTUNG

3.1. EINBINDUNG

Zur Erfüllung der im Rahmen der curricularen Vorgaben gestellten Aufgaben ermöglicht die kooperierende Einrichtung dem / der Studierenden insbesondere die Befassung mit berufspraktischen Untersuchungsgegenständen sowie die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse.

3.2. MASTERARBEIT

Bestandteil des Studiums ist die Abschlussarbeit. Die kooperierende Einrichtung bietet hierfür geeignete Problemstellungen und Untersuchungsgegenstände für die Masterarbeit an. Die Vergabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt durch die Studienakademie.

3.3. TEILNAHME AN STUDIENPHASEN ETC.

Die kooperierende Einrichtung schafft Rahmenbedingungen, die dem Studierenden / der Studierenden die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, Studienphasen, Prüfungen und weiteren Studienmaßnahmen ermöglichen.

3.4. RICHTLINIEN

Die kooperierende Einrichtung anerkennt die vom Aufsichtsrat erlassenen Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von kooperierenden Einrichtungen für ein Masterstudium. Demnach gilt unter anderem Folgendes:

- Die kooperierende Einrichtung benennt für den Masterstudierenden eine Person im Sinne des § 65 b Abs. 3 LHG, die Ansprechpartner für den Studierenden / für die Studierende ist und insbesondere die Einbindung des Studierenden / der Studierenden in das entsprechende Praxisumfeld ermöglicht (§ 2 der Richtlinien).
- Zuständig für die Feststellung und Aberkennung der Eignung der kooperierenden Einrichtung ist der Hochschulrat der jeweiligen Studienakademie (§ 3 der Richtlinien, § 27 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG).

¹ Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach dem konkreten Master-Studienprogramm.

